

Pressemitteilung

Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz über das Verbot von Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern zur Eindämmung und Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuelle breitet sich der Virus zunehmend auch in Deutschland aus und am 09. März 2020 wurde der erste Fall im Landkreis Görlitz bekannt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (12. März 2020) sind im Landkreis Görlitz bereits fünf Personen nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Darüber hinaus bestehen 28 begründete Verdachtsfälle. Das fachaufsichtlich zuständige Sächsische Sozialministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat einen Erlass veröffentlicht, wonach die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen mit Wirkung ab dem 12. März 2020, 8.00 Uhr, angehalten sind, Großveranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden zu untersagen.

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG daher die folgende **Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz über das Verbot von Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Görlitz**

1. Im Gebiet des Landkreises Görlitz ist es untersagt, Großveranstaltungen durchzuführen. Großveranstaltungen sind jegliche örtlich zusammenhängende Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Menschenansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Zahl von über 1.000 gleichzeitig erwartenden Teilnehmenden, unabhängig davon, ob sie unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden. Umfasst sind auch Teilveranstaltungen im Sinne von Satz 1, die zum gleichen Zweck sowie im zeitlich engen Zusammenhang abgehalten werden und in Summe dieser Teilveranstaltungen über 1.000 Teilnehmende umfassen. Teilnehmende sind jegliche der Veranstaltung beiwohnende Personen, ganz gleich ob es sich um Gäste, Personal oder andere Personen handelt.
2. Die Teilnahme an den unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen ist untersagt.
3. Veranstaltungen mit über 100 bis maximal 1.000 Teilnehmenden sind durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter unter Nutzung des als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung eingestellten Bogens zur Selbsteinschätzung mit einer Kurzbeschreibung der Veranstaltung und einer Aufzählung der angedachten Hygienemaßnahmen mindestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem Landratsamt Görlitz - Gesundheitsamt - anzuzeigen. Unmittelbar bevorstehende Veranstaltungen oder Menschenansammlungen, die bis einschließlich 15. März 2020 durchgeführt werden sollen, sind sofort in entsprechender Weise anzuzeigen.
4. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, die durch die nach Art. 4 Grundgesetz gewährleistete Religionsfreiheit geschützt sind von medizinische Einrichtungen im Sinne von § 23 Abs. 3 IfSG oder Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG sowie sonstige Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 IfSG von Hochschulen bzw. Universitäten.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Homepage www.kreis-görlitz.de und durch öffentlichen Aushang im Landratsamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz als bekannt gegeben. Sie gilt bis auf Widerruf.

Die erforderliche Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung einschließlich seiner Begründung und der Anlage (Risikoeinschätzung für Veranstalter) erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Görlitz unter folgendem Link: https://www.kreis-goerlitz.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=852943&waid=392&modul_id=33&record_id=108995.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Bjar

Öffentlichkeitsarbeit

Landratsamt Görlitz
Büro Landrat

Sitz: Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Postanschrift: PF 30 01 52, 02806 Görlitz

Telefon: 03581 663-9006
Telefax: 03581 663-69006
E-Mail: presse@kreis-gr.de
Internet: www.kreis-goerlitz.de



Der Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente ist mit Einschränkungen eröffnet. Informationen und Erläuterungen hierzu und zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage www.kreis-goerlitz.de. Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive etwaiger Anhänge) ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Falls Sie nicht der richtige Adressat oder dessen berechtigter Vertreter sind, dürfen Sie die vorliegende E-Mail nicht verbreiten, drucken, kopieren, speichern oder sonst gebrauchen. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, zeigen Sie dies bitte an, indem Sie dem Absender antworten und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem System.